

Intersexualität im Sport.

Ein genealogisches Resümee

Die vorliegende Arbeit ist mit zwei erkenntnisleitenden Fragen gestartet, welche nach den Transformationen in der medialen und medizinischen Verhandlung der Intersexualität fragen. Im Folgenden werden diese aufgegriffen und in einem abschließenden Schlussteil beantwortet. Ein Ausblick schließt die Arbeit ab.

TRANSFORMATIONEN IN DER MEDIALEN REGULIERUNG DER INTERSEXUALITÄT

Wenn Diskurse diskurstheoretisch als konstitutive Wissenssysteme zu begreifen sind, in denen Gegenstände eine materielle Gestalt erhalten, indem sie in bestimmter Weise verhandelt und dadurch ›sichtbar‹ werden, dann stellt sich abschließend die Frage, wie sich die relevanten Diskurse und die in ihnen produzierten Verhandlungsweisen im Laufe der Zeit verändert haben. Hierzu stellt die vorliegende Arbeit eine erste wissenschaftliche Annäherung an ein bislang vernachlässigtes Thema dar, welche sich den verschiedenen Diskursprozessen der Verhandlung der Intersexualität im Sport angenommen hat und hierzu neben dem Medizindiskurs, welcher in der Mehrheit der bestehenden Untersuchungen bereits als Machtdiskurs bei der Verhandlung der Intersexualität reflektiert wurde, erstmals auch den Mediendiskurs in den Blick nahm und auf diese Weise produktive Diskursverschränkungen zwischen Medien- und Medizindiskurs aufzeigen konnte. Damit hat die vorliegende Studie erstmals verdeutlicht, dass es sich bei der diskursiven Verhandlung der Intersexualität im Sport zwar um Regulierungsweisen handelt, welche die biologische Materialität des Geschlechtskörpers zum Gegenstand haben, der biologische Geschlechtskörper im Kontext eines internationalen Wettkampfsports aber zu jeder Zeit als ein politisch bedeutsamer Körper fungiert, dessen Zugehörigkeit zu (k)einem Geschlecht gleich-

sam als Repräsentant für verschiedene weitere Zugehörigkeiten steht. Vor diesem Hintergrund stehen die in der Untersuchung herangezogenen drei Sportler*innen, Dora Ratjen, Ewa Kłobukowska und Caster Semenya, exemplarisch dafür, wie mittels einer zu einer bestimmten Zeit existierenden medialen und medizinischen Wissensproduktion die Strukturkategorie »Geschlecht« als ultimatives Differenzmerkmal herangezogen wird und über die Frage nach einer »stimmigen« Geschlechtszugehörigkeit weitere Beziehungen hergestellt werden, etwa die zu einer Nation – oder wie im Falle Ratjens durch Tabuisierung, Pathologisierung und Disqualifikation zu keiner Nation oder wie im Falle Kłobukowskas zu einem bestimmten Staatssystem wie den Kommunismus. Damit wurde deutlich, dass der intersexuelle Körper im Sport medial und medizinisch nicht nur als ein biologisch-, sondern ferner als ein politisch-grenzüberschreitender Körper verhandelt wird, womit die Frage nach der Geschlechtszugehörigkeit konsequent mit der nach einer Nationen-, System- und Gesellschaftszugehörigkeit verschränkt wird:

- Intersexualität als Merkmal eines Nicht-Deutschen »Reichssports« im Falle Ratjens,
- Intersexualität als Merkmal des kommunistischen »Ostblock-Sports« im Falle Kłobukowskas,
- Intersexualität als Merkmal hyperandrogener Sportler*innen primär aus Afrika im Falle Semenya.

In Anbetracht dessen lässt sich der Mediendiskurs durch spezifische Kontinuitäten sowie Diskontinuitäten charakterisieren, welche auf die Transformationen im medialen Intersexdiskurs verweisen:

Eine Kontinuität in der diskursiven Verhandlung der Intersexualität zeigt sich darin, dass über die Zeit hinweg, sowohl der NS-Zeit, während der Nachkriegszeit der Ost-West-Konflikte als auch noch in den ersten Jahrzehnten des 21. Jahrhunderts, Zweigeschlechterordnung als Norm bezeugt und diese auch angesichts etwaiger Liberalisierungen in Wissenschaft, Medizin und Recht in Medien und Sport objektiviert wird. Vor diesem Hintergrund wird seit dem Ausschluss der ersten intersexuellen Person aus dem internationalen Wettkampfsport, Dora Ratjen, eine »Reinhaltung« des Frauensports durch Anschluss an eine naturwissenschaftliche Instanz sichergestellt, welche die Regulierung der Geschlechter und die Einhaltung einer binären Norm als moralische Frage behandelt und die Disqualifikation von intersexuellen Körpern somit als Praxis der Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs einstuft. Wie im Kapitel zu Dora Ratjen gezeigt, stellt

bei näherer Betrachtung Dreh- und Angelpunkt dieser Regulierung das sich seit Öffnung des Wettkampfsports für Frauen zu Beginn des 20. Jahrhunderts über Medien und Medizin produzierte Narrativ der männlichen Leistungshegemonie dar, die im Rahmen einer heteronormativen Erfassung des intersexuellen Körpers fortlaufend bezeugt und so diskursiv erneuert wird: Sowohl im 20. als auch noch im anfänglichen 21. Jahrhundert geht es bei der Herstellung von fairen Leistungsklassen und ihrer medialen Bezeugung in erster Linie darum, einen in der Intersexualität erkannten ›männlichen Körper‹ als leistungsstärkeren und daher illegitimen Körper zu identifizieren, welchen es, so das weiterhin existierende Narrativ, aus Rücksicht vor den biologisch unterlegenen ›echten‹ Frauen aus dem Frauensport zu entfernen gilt. Damit zeigt sich eine anhaltende Divergenz darin, als die Intersexualität in Medien und Sport konsequent in einer heteronormativen Betrachtung als ›Zwischen- oder Doppelgeschlechtlichkeit‹ mit Anteilen von lediglich *zwei* Geschlechtern verhandelt wird, wovon das eine in dieser Annahme dem anderen überlegen ist und seine Teilnahme somit ein Unrecht gegenüber jenen Sportlerinnen darstellt, die nur *ein* Geschlecht besitzen, nämlich nur das weibliche, welches zu jeder Zeit im Sport – biomedizinisch fundiert – als benachteiligtes Geschlecht adressiert wird. In diesem sich haltenden Diskursmuster werden jene Positionen ignoriert und bisweilen auch modifiziert – wie es im Nationalsozialismus etwa mit Goldschmidts Theorie getan wurde –, die bereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts zu der Einsicht auffordern, in der Intersexualität keine Kombination von zwei Geschlechtern, oder ein Geschlecht zwischen zwei Polen, sondern ein eigenes Geschlecht zu erkennen.

Ferner ließ sich eine Kontinuität in einer Verschränkung von (westlichen) Medien und Geschlechterpolitik der Sportverbände aufzeigen. Sowohl in den 1930er und 1960er als auch seit den 2000er Jahren besteht nicht nur weitestgehend Konsens zwischen Medien und Sport darüber, als was die Intersexualität zu erfassen sei; vielmehr stellt der zeitgenössische Mediendiskurs jenen diskursiven Denk- und Deutungsraum bereit, in dem etwaige ›Probleme‹ im Geschlecht über Bezug auf bestimmte Sportler*innen öffentlich konstruiert und diese medialen Konstruktionen auf der Suche nach Lösungen seitens der Sportverbände aufgegriffen werden. Dies wurde nicht nur daran deutlich, wie sich im Anschluss an Ratjens Ausschluss ein erster Diskurs der objektiven Leistungsklassen formiert hat, sondern auch zu Zeiten Ewa Kłobukowskas Sportautoritäten und Sportmediziner*innen exaktere Testungen mit dem Argument der ›maskierten‹ Männer aus dem kommunistischen Sport begründeten und in diesem Zuge die Intersexualität im Sport, wie etwa das IOC, als »error« und »charlatanry« bezeichneten (vgl. Berlioux 1967, S. 2).

Innerhalb dieses sich seit inzwischen einem Jahrhundert haltenden Diskursmusters treten die Diskontinuitäten dadurch hervor, dass sich die medialen Bezugspunkte und die Kriterien, die anzeigen, ab wann ein Geschlecht als (un-)stimmig gilt, als auch die im Fokus stehenden Subjekte, die in der Geschichte des Sports als anormal, krank, betroffen und kriminell adressiert werden, stetig verändern. Vor diesem Hintergrund zeigt sich zwar eine anhaltende mediale Heteronormierung der Intersexualität: Gleichzeitig unterliegen sowohl die medial als intersexuell verhandelten Sportler*innen als auch die als medizinisch objektivierten Geschlechtsmerkmale einem fortlaufenden Veränderungsprozess. In dieser Hinsicht besteht eine Diskontinuität gerade darin, dass sich innerhalb einer kontinuierlich haltenden Heteronormierung der Intersexualität als übervorteiltes, oft männliches Geschlecht, die Fakten, mit denen eine biologische Übervorteilung validiert wird, als auch die Subjekte, an denen diese Fakten bezeugt werden, stetig ändern. Vor diesem Hintergrund unterliegt die Faktengenese einer fortlaufenden Transformation, welche in der jeweiligen Zeit unter Bezug auf verallgemeinerte naturwissenschaftlich abgesicherte Organe beruht und die ihrerseits in der jeweiligen Zeit einen allgemeingültigen Wahrheitsanspruch entfalten.

Unter Berücksichtigung dieser Dynamik in den ›wahrheitsanzeigenden‹ Fakten des Körpers hat die Arbeit ferner deutlich gemacht, dass seit langer Zeit weder Klarheit noch Konsens darüber besteht, was das Geschlechterphänomen der Intersexualität ›ist‹. Exemplarisch hat die Untersuchung am Beispiel der Regulierung Dora Ratjens gezeigt, wie ihr*sein intersexueller Körper hier noch mit der medizinischen Deutung eines Transvestitismus erklärt und die*der Sportler*in so durch einseitigen Bezug auf ihre äußeren Geschlechtsteile, die als eindeutig männlich eingestuft werden, medizinisch als ›verkleideter‹ Mann herausgestellt wurde. Die ärztliche Feststellung und das darauf aufbauende medizinische Gutachten reichten aus, um Dora Ratjen anschließend aus dem Kadar des deutschen Frauensports zu verbannen, ihre*seine bisherigen Erfolge im Hochsprung aus den Ranglisten zu löschen, ein Berichterstattungsverbot zu erlassen und sich im Anschluss sowohl über die Medien als auch unter den Sportverbänden erstmals für eine exakte Testung im Frauensport auszusprechen, was schließlich nach Ende des Zweiten Weltkriegs in der im Falle Dora Ratjens bereits praktizierten Form als Teilnahmevoraussetzung in Form eines »Weiblichkeitszertifikats« im Jahr 1946 umgesetzt wurde.

Im Falle Ewa Kłobukowskas wird die Intersexualität nicht mehr als Transvestitismus und somit nicht mehr als eine rein ›oberflächliche Maskerade‹ der Geschlechtszugehörigkeit identifiziert, jedoch stattdessen mit der Transsexualität vermengt. Innerhalb dieser Diskurslogik werden intersexuelle Sportler*innen medial nicht mehr, wie noch zu Zeiten Dora Ratjens, als verkleidete, sondern

fortan als operativ umgewandelte Geschlechter sichtbar gemacht und die medial bezeugte Umwandlung gleichsam als Erkennungsmerkmal eines illegitimen kommunistischen Sports adressiert. Das mediale Narrativ der »männlichen Ostblock-Sportlerin« (Wiederkehr 2007, 2009) schafft schließlich die Argumentationsgrundlage für die Einführung exakterer Sex-Tests im Frauensports, die nicht mehr, wie seit 1946 eingefordert, auf eine rein oberflächliche Inspektion der Geschlechtsorgane, sondern fortan auf den inneren Körper und hier auf die Geschlechtschromosomen der Sportler*innen abzielen.

Die Untersuchung zu Caster Semenya hat gezeigt, dass sich seit Dora Ratjen und Ewa Kłobukowska eine zunehmende Spezialisierung der Diskurse bei gleichzeitig anhaltender Heteronormierung der Intersexualität beobachten lässt. Seitdem im Rahmen der »Intersex-Bewegung« (Voß 2012) in den 1990er Jahren öffentlich bekannt wurde, dass intersexuelle Menschen »wirklich« existieren, sich diese biologisch sowohl an ihren Geschlechtsorganen als auch ihren Chromosomen nicht immer einem von zwei Geschlechtern zuordnen lassen und viele von ihnen traumatische Erfahrungen durch eben diesen objektivistischen Zuweisungszwang erlebt haben, kommt es auch zu einer Veränderung der als relevant eingestuften Geschlechtsmerkmale, mit denen eine Geschlechterordnung medial als auch im Sport bezeugt wird dahingehend, dass fortan ein gradueller Indikator herangezogen wird: Das der Hormone bzw. Androgene, speziell des Hormons »Testosteron«. Vor diesem Hintergrund werden bestimmte hormonelle Richtwerte festgelegt, die für ein am Frauensport teilnehmendes Geschlecht vorausgesetzt werden und an denen aktuell wiederum Zweigeschlechterordnung in Medien als auch Sport sichtbar gemacht wird. Diese Klassifikationslogik hält sich nach wie vor. Beispielhaft heißt es in den »Eligibility Regulations for the Female Classification« des IAAF von 2018:

»If a female athlete wishing to participate in a Restricted Event at an International Competition has a DSD that results in levels of circulating testosterone greater than 5 nmol/L, and her androgen receptors function properly, such that those elevated levels of circulating testosterone have a material androgenising effect 10 (a Relevant Athlete), she must reduce those levels down below 5 nmol/L for six months (e.g., by use of hormonal contraceptives) before competing in such events, and must maintain them below that level until she no longer wishes to participate in Restricted Events at International Competitions.« (IAAF 2018, S. 3)

Damit wird die Intersexualität inzwischen zwar medial als auch im Kontext des Sports als solche – bzw. in den aktuellen Regularien des IAAF auch als DSD (Differences of Sex Development) – adressiert und unter Verweis auf weitere

»Begleiterscheinungen« und Untersyndrome, wie die medizinische Diagnose des »Hyperandrogenismus«, ausdifferenziert. Jedoch wird der intersexuelle Körper nach wie vor als ein zum männlichen hin grenzüberschreitender und damit behandlungsbedürftiger Körper (»she must reduce those levels down below 5 nmol/L for six months«) verhandelt.

Ferner hat die Untersuchung auch gezeigt, wie zu einer Zeit die Intersexualität nicht nur medial als solche sichtbar bzw. unsichtbar (etwa durch Tabuisierung im Falle Ratjens, durch Zusammenführung mit der Transsexualität im Falle Ewa Kłobukowskas oder durch Ablehnung des Begriffs im südafrikanischen Medientdiskurs im Falle Caster Semenyas) gemacht wurde, sondern die diskursive Regulierung ferner insofern produktiv war, als sich diese mit anderen gesellschaftlichen Instanzen wie der Polizei, Medizin oder dem Recht zusammenschloss. Damit lässt sich in einer diskurstheoretischen Perspektive der Mediendiskurs der Intersexualität auch als bedeutender Teil eines »Dispositivs der Macht« charakterisieren, welcher ein strategisches Element dafür bildet, soziale Herrschaftsformen mittels Prägung einer öffentlichen Wahrnehmung und der darin konstruierten Notwendigkeiten zu bezeugen; etwa hinsichtlich einer Einpassung intersexueller Körper in die Zweigeschlechterordnung. Diese durch Verschränkung verschiedener Diskurse und Instanzen hergestellten Regulierungsweisen finden ihren Anfang bereits in den 1930er Jahren und erstrecken sich bis in den Sport der Gegenwart. Wie am Beispiel Dora Ratjens verdeutlicht, wurde die*der deutsche Hochspringer*in erst dann aus dem Frauensport disqualifiziert, nachdem sie*er von der Polizei verhaftet, eingesperrt und mehrere Tage ärztlich auf ihr*sein Geschlecht untersucht wurde. Anschließend stellte das medizinische Gutachten heraus, dass es sich bei Dora Ratjen um einen Mann handelt, obwohl die untersuchten Geschlechtsorgane Zweifel an der Zugehörigkeit zu einem männlichen Geschlecht anzeigten und eine intersexuelle Zugehörigkeit vermuten lassen. Nach diesem Urteil wird Dora Ratjen per richterlichem Beschluss aufgelegt, als Mann weiterzuleben, ihr Vorname wird entsprechend angepasst (»Heinrich«). In den aktuellen Regularien des IAAF vom November 2018 findet sich nach wie vor eine solche produktive Verschränkung von Medizin und Recht. Diese zeigt sich darin, dass die Partizipation am Frauensport einerseits fortan das biologische Kriterium einer Testosteronobergrenze unter 5 nmol/L voraussetzt, aber auch juristische Erfordernisse wichtig sind: Die Partizipation von intersexuellen Sportler*innen setzt neben den o.g. biologischen Kriterien, die in den Regularien en Detail weiter ausgeführt werden, ferner eine rechtliche Anerkennung im eigenen Heimatstaat als »weiblich« oder – sofern möglich – alternativ als »intersexuell« voraus.

»To be eligible to compete in the female classification in a Restricted Event at an International Competition, or to set a World Record in a competition that is not an International Competition, a Relevant Athlete must meet each of the following conditions (the Eligibility Conditions): (a) she must be recognised at law either as female or as intersex (or equivalent).« (IAAF 2018, S. 3)

Vor diesem Hintergrund stellt sich ferner die Frage danach, wie sich der Mediendiskurs in der jeweiligen Zeit charakterisieren und an einer rhetorischen Praxis konkretisieren lässt. In der Forschung wurden die paradigmatischen Formen der Berichterstattung u.a. mit Bezug auf die NS-Zeit als »Sprache des Nationalsozialismus« (vgl. Braun 2007; Ayaß 2012) sowie in der Nachkriegszeit auch als »Kalte-Krieg-Rhetorik« (Wiederkehr 2007) beschrieben. In der eigenen Untersuchung wurde deutlich, wie die mediale Adressierung von Geschlecht im Kontext des Nationalsozialismus gleichsam für eine ›Volkskörper-Ideologie‹ produktiv gemacht wurde. Vor diesem Hintergrund zeichnet sich die »Sprache des Nationalsozialismus« durch eine stark polarisierende und kontrastierende Rhetorik in jener Zeit aus, mit der geschlechtsspezifische Zuständigkeiten über den Sport mittels einer imperativistischen Sprache reguliert werden. Im Rahmen einer staatlich vereinnahmten und gezielt propagandistisch eingesetzten Berichterstattung wurde die deutsche Bevölkerung so über den Sport zur Perfektion des Individualkörpers für die Vervollkommenung eines Kollektivkörpers angeregt. Damit nahm der Nationalsozialismus die Extremform einer repressiv-autoritären Gesellschaftsform an, welche im Kern einerseits auf der Steigerung der auf Bipolarisierung beruhenden Geschlechterideale sowie andererseits der hiermit verbundenen Funktionalisierung von Herrschaftsverhältnissen beruhte. Gleichzeitig wurde, wie im Kapitel zu Dora Ratjen gezeigt, die Existenz jener Subjekte tabuisiert, die qua ihrer Körper entweder dem politischen Idealbild widersprachen, oder aber diese fungierten als Kontrastfolie, um durch Abgrenzung von diesen eine eigene nationale Gemeinschaft zu beschwören. Damit blieb das ›Geschlechterphänomen‹ der Intersexualität entweder unbenannt oder wurde als Zeichen eines stigmatisierten ›Anderen‹ verhandelt, etwa von Jüd*innen, Homosexuellen und Transvestit*innen. Damit leistete der politische Komplex des Sports mit Bezug auf die Geschlechter eine Doppelfunktion: Mit der Forcierung auf die Fertilität und Reproduktion der Frau einerseits und der Wehrhaftmachung und Militarisierung des Mannes andererseits wurden die Individuen über den Sport diszipliniert und so zu produktiven Subjekten geformt. Gleichzeitig wurden in diesem Macht-Wissen-Komplex »Sport« verschiedene Strukturkategorien wie Geschlecht, ›Rasse‹ und Religion miteinander verschränkt, als diese bedeutende Fixpunkte eines eugenisch und ideologisch untermauerten Diskurses darstellten,

in dem Körper abgegrenzt, stigmatisiert und letztlich auch systematisch vernichtet wurden (vgl. Boxhammer & Leidinger 2015; Schoppmann 1997).

Dagegen ist die »Kalte-Krieg-Rhetorik« integraler Bestandteil eines Diskurses der Konstruktion von Systemzugehörigkeiten und Systemgegensätzen. Die Intersexualität wurde somit seit den 1960er Jahren systematisch als Merkmal eines abgewerteten »Anderen«, als sie mit der Herausstellung von Ost-West-Gegensätzen eine Zugehörigkeit zu einem kriminellen Sportkollektiv zum Ausdruck brachte. Im Zentrum dieser Rhetorik steht die Argumentation, dass im kommunistischen Sport systematisch nicht nur gedopet werde, sondern auch Genitalkorrekturen vorgenommen würden, so dass fortan die Geschlechtsorgane an ihrer Repräsentativitätsfunktion einbüßten. In diesem Sinne fungierte die westlich-mediale Forderung nach dem Einsatz von naturwissenschaftlich abgesicherten Messmethoden insofern als objektivierende Praxis, als mit diesen konsequent Athlet*innen aus kommunistischen Staaten unter Generalverdacht gestellt wurden, als »unechte« Frauen bzw. »maskierte« Männer im Frauensport anzutreten. Damit wurde die Medizin über die Medien in der Position eines wahrheitsbezeugenden Korrektivs fixiert und ihr so unter den Bedingungen der Ost-West-Konflikte die Machtposition zugewiesen, eine dualistische Segregation der Geschlechter entlang einer oppositionellen Grenzziehung zwischen Ost und West herzustellen und diese Trennung wissenschaftlich zu bezeugen.

Am Beispiel der Diskursivierung der Intersexualität im Falle Caster Semenyas lässt sich im 21. Jahrhundert auch von einer ambivalenten »Postmoderne-Rhetorik« sprechen. Diese ist gekennzeichnet durch die Negation eindimensionaler Ansätze und durch die Akzentuierung relativer Bezüge, welche die Möglichkeit von Vielfalt und Diversität betonen. Im Rahmen der Untersuchung wurde deutlich, dass sich das gegenwärtig abzeichnende Denken über Vielfalt und Hybridität aktuell in einer Übergangsphase befinden könnte, in der bisweilen missverständliche Deutungen über den intersexuellen Körper produziert werden, welche diesen einerseits, anders als noch bei Dora Ratjen und Ewa Kłobukowska, zwar als »intersexuell« und als eigene Geschlechtervariation adressieren, diesen gleichzeitig aber auch weiterhin einer heteronormativen Deutung unterziehen. Vor diesem Hintergrund zeigt sich eine Spezialisierung eines nach wie vor bestehenden heteronormativen Diskurses, welcher die »Intersexualität« im wortwörtlichen Sinne als »Zwischengeschlechtlichkeit« adressiert.

TRANSFORMATIONEN IN DER MEDIZINISCHEN REGULIERUNG DER INTERSEXUALITÄT

Mit Bezug auf den medizinischen Intersexdiskurs hat die Untersuchung gezeigt, dass es sich bei diesem keineswegs um einen homogenen Diskurs handelt, in welchem nach einem ›wahren Geschlecht‹ gesucht und der intersexuelle Körper konsequent unter der Annahme einer heteronormativen Geschlechterordnung reguliert wird. Im Gegensatz zu den in Medien und Sport vermittelten Vorstellungen existiert im Medizindiskurs kein singuläres Bild von *der* Intersexualität. Wie die Untersuchung gezeigt hat, ergibt sich diese Annahme vielmehr dadurch, dass in Medien und Sport nicht der Medizindiskurs in Gänze dargestellt oder die Ansätze in differenzierter Form wiedergegeben werden, sondern spezifische Diskurspositionen aufgegriffen werden und die Medizin somit in der Position eines »Gatekeeper[s]« (Henne 2014, S. 799) zur Stabilisierung von Zweigeschlechterordnung positioniert wird. In dieser Perspektive wurde deutlich, dass seit der Behandlung Dora Ratjens eine symbiotische Beziehung zwischen Medizin einerseits sowie Medien und Geschlechterpolitik der Sportverbände andererseits existiert, was sich darin zeigt, dass nicht die zu jeder Zeit existierende Vielfalt an medizinischen Deutungen über Intersexualität wiedergegeben, sondern dezidiert jene Ansätze ausgewählt werden, welche die Einpassung der Geschlechtskörper in die binären Strukturen des Sports ermöglichen. Damit kann die in der kritischen Wissenschaft nach wie vor kursierende Annahme eines ausschließlich repressiven und heteronormierenden Medizindiskurses widerlegt werden: Der intersexuelle Körper wird zu keiner Zeit im Medizindiskurs einseitig als pathologischer, krimineller und behandlungsbedürftiger Körper verhandelt, wie es Medien und Sport nahelegen. Vielmehr stellt die Annahme eines homogenen Diskurses ihrerseits der Effekt einer in Medien und Sport produzierten Einschränkung dar, welche angesichts der traditionell binär organisierten Strukturen des Sports jene medizinischen Diskurspositionen negiert, die in der Intersexualität ein eigenes Geschlecht erkennt und wie sie in jeder Zeit in der Medizin existiert.

Um dies zu verdeutlichen, hat die Untersuchung drei historische Stationen herausgegriffen, die hinsichtlich der Verhandlung der Intersexualität im Sport von zentraler Bedeutung sind. Durch Aufzeigen jener in einer Zeit aufkommen und mitunter liberalen Positionen wurde deutlich, dass die Intersexualität zu jeder Zeit auch von einflussreichen Mediziner*innen nicht binär verhandelt, sondern als eigenes, mitunter als »drittes Geschlecht«, gedeutet wird. Vor diesem Hintergrund konnte eine Kontinuität in der medizinischen Anerkennung der Intersexualität als autonomes Geschlecht angezeigt werden, die von den ersten Jahrzehnten des 20. bis zu denen des 21. Jahrhunderts reicht und die mit den

wegweisenden Arbeiten von Forscher*innen wie Magnus Hirschfeld, Murray Barr, Anne Fausto-Sterling und Milton Diamond verbunden ist. Unter Rücksichtnahme dessen konnte unter Verweis auf jene in einer Zeit existierenden Ansätze auch gezeigt werden, dass die in einer Zeit medial und im Sport als repräsentativ eingestuften Geschlechtsmerkmale keinem Universalitätsanspruch gerecht werden können und die Vorstellung einer binär verhandelten ultima ratio vielmehr dadurch erzeugt wird, dass in Medien und Sport jene medizinischen Ansätze herausgegriffen und mitunter modifiziert werden, die Genitalien, Chromosomen und Hormone als binär zu taxierende Körperveranlagung adressieren. Damit lassen sich in einer zusammenfassenden Betrachtung Medien und Sport als jene Stätten identifizieren, in denen hinsichtlich einer kulturgeschichtlich gewachsenen disjunktiven Geschlechtersegregation der intersexuelle Körper für die Vorstellung einer ›legitimen Teilnahme‹ produktiv gemacht wird; u.a., indem dieser entsprechend adressiert, vermessen, disqualifiziert oder mittels entsprechender Eingriffe wie Hormonbehandlungen und Genitaloperationen einer binären Struktur angepasst wird.

Um dies herauszustellen, wurde im Rahmen der einzelnen Kapitel ein Exkurs in die einschlägigen medizinischen Arbeiten vorgenommen. Dabei wurde deutlich, dass sich bei den in der medizinischen Intersexforschung anerkannten Mediziner*innen und Biolog*innen, wie Richard Goldschmidt, Murray Barr oder Milton Diamond, die in den untersuchten Zeitfenstern von besonderem Einfluss sind und den medizinischen Intersexdiskurs prägten und weiterhin prägen, keine Ansätze finden, die eine Ausschließlichkeit der Zweigeschlechterordnung postulieren. Vielmehr wurden diese Ansätze unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen entweder ignoriert oder für eine heteronormative Regulierung der Geschlechter aufgegriffen und entsprechend modifiziert. In diesem Zuge wurde auch deutlich, dass diese strategisch ›ausgewählten‹ Ansätze wiederum in einer engen Verbindung mit jenen in einer Zeit existierenden Körperpolitiken stehen: So hat die Untersuchung zum Medizindiskurs in den 1930er Jahren etwa gezeigt, wie die zur damaligen Zeit anerkannten Lehren des Sexualmediziners Magnus Hirschfeld (1912, 1914) im deutsch-nationalen Medizindiskurs in der NS-Zeit systematisch verleugnet wurden, oder Richard Goldschmidts ›Intersex-Theory‹ (1916, 1917) strategisch umgedeutet wurde, um einen heteronormativen ›Volkskörper‹ dadurch zu bezeugen, dass die Intersexualität unter Bezug auf den von Goldschmidt verwendeten Terminus ›race‹ als ›Erkennungsmerkmal‹ eugenisch degenerierter ›Anderer‹, vornehmlich von Jüd*innen und Homosexuellen, herangezogen wurde. Vor diesem Hintergrund sahen sich liberale Denker*innen in der Folge mitunter aufgrund ihrer eigenen, als progressiv eingestuften Ansätze

aber auch aufgrund ihrer eigenen sexuellen Orientierung vom NS-Regime verfolgt und flohen aus dem Deutschen Reich, wie z.B. Magnus Hirschfeld.

30 Jahre später wird der nach dem Anatomen Murray Barr (1949, 1961) benannte »Barr-Body-Test« im Sport als erste Reaktion auf ein sich im Medizindiskurs durchsetzendes Wissen eingeführt, dass sich nach neuestem biomedizinischen Forschungsstand nicht alle Geschlechter mittels einer visuellen Prüfung ihrer Genitalien ermitteln lassen. Die Untersuchung hat verdeutlicht, dass dieser Standpunkt bereits aus den heteronormativen Strukturen des Sports resultiert und sich als eine Reaktion darauf verstehen lässt, dass man erkannte, dass Subjekte mit ›anderen‹ Genitalien existierten, Körper, die sich dem Mann-Frau-Schema entzogen, somit intersexuell waren, der binär strukturierte Sport aber keine Leistungsklasse für Nicht-Männer/Nicht-Frauen vorsah und diese Körper somit anderweitig eingepasst werden mussten. Damit wurde die Anerkennung einer solchen aufgeschlossenen Betrachtung zielgerichtet abgelehnt und stattdessen ein Ansatz herangezogen, mit dem sich fortan auf der Grundlage körperinnerer Geschlechtsmerkmale ein ›wahres Geschlecht‹ herausstellen ließ, was innerhalb der Strukturen des Sports konsequent binär gedacht wurde. Murray Barr selbst jedoch, wie gezeigt, insistierte in seinen Arbeiten darauf zu verstehen, dass sich Chromosomensätze wie auch Geschlechtsorgane nicht in binären Kategorien abbilden lassen, da auch Kombinationen existieren, die auf weitere Geschlechter hindeuten. Sowohl in dem im Rahmen der Arbeit untersuchten Mediendiskurs als auch auf Seiten der Geschlechterpolitik der Sportverbände wird Barrs Ansatz in dieser differenzierten Betrachtung an keiner Stelle erwähnt. Auch finden sich die Positionen nicht in sportmedizinischen Arbeiten aus jener Zeit, die stattdessen ebenso auf das Vorurteil der maskierten Ostblock-Sportlerin zurückgreifen.

Erst mit der sich in den 1990er Jahren vollziehenden Emanzipationsbewegung intersexueller Menschen im Rahmen der »Intersex-Bewegung« wird im internationalen Rechtsdiskurs als auch – zumindest in Teilen – im westlichen Mediendiskurs die Möglichkeit der Existenz weiterer Geschlechter eingeräumt. Von Seiten der Medizin wird diese Bewegung zeitgleich von endokrinologischen Forschungsarbeiten gestützt, welche mit dem Verweis auf das genuin graduell vorliegende Geschlechtsmerkmal der Sexualhormone die Existenz intersexueller Erscheinungen zu validieren suchen. Zu einem der in diesem Kontext nach wie vor einflussreichsten Wissenschaftler*innen zählt der Biologe Milton Diamond (vgl. Diamond 1993, 1995, 2009; Diamond & Richter-Appelt 2008), welcher die Position vertritt, dass die Geschlechtsidentität kein Ergebnis von sich in einer geschlechtlichen Existenz materialisierenden Interaktionen darstellt, sondern vorgeburtlich durch den Einfluss von Sexualhormonen im Gehirn festgeschrieben wird. Mit seiner »Sexuality-at-Birth-Theory« (Diamond 2009) positioniert er

sich gegen ein theoretisches Primat des Sozialen, das die medizinische Behandlung der Intersexualität bisher stark im Rahmen der sog. »optimal gender policy« geprägt hat (vgl. Money 1955, Money, Hampson & Hampson 1955).

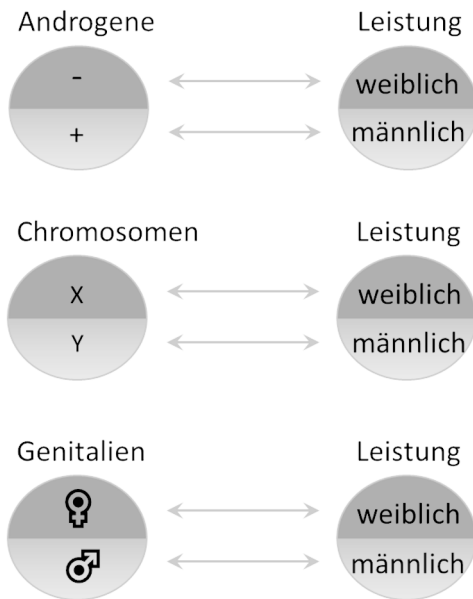
Im Kontext des Sports wird die im medizinischen Intersexdiskurs gegenwärtig bezeugte Deutungshoheit der Sexualhormone dahingehend produktiv gemacht, als dass über die Herstellung spezifischer hormoneller Obergrenzen – wie oben gezeigt am Beispiel der IAAF Regularien und der festgelegten Testosteronobergrenze von aktuell 5nmol/L – eine Einteilung der Geschlechter in zwei Kategorien realisiert wird. Dass es sich bei diesen Regulierungsmaßnahmen nicht um Praktiken handelt, welche lediglich einzelne Sportler*innen betreffen, macht die Übersicht in Abbildung 30 deutlich, welche die Anzahl der Sportler*innen als auch die jeweiligen Testverfahren anzeigt, mit der im Zeitraum zwischen der Einführung des Barr-Body-Tests und der Aussetzung der Sex-Tests 1998 (vor ihrer Wiedereinführung 2011) getestet wurden (zit.n. Rupert 2011, S. 353).

Abbildung 31: Übersicht Sex-Tests (1968-1998)

Event	Test name ^a	Testing Strategy	Number tested ^a
1968 Grenoble	Sex verification	Chromatin staining (Barr body and/or Y chromosome)	50 ⁺
1968 Mexico City	Not stated	as above	Not stated
1972 Sapporo	Sex checks	as above	217
1972 Munich	Sex control	as above	960
1976 Innsbruck	Sex checks	as above	241
1976 Montreal	Femininity tests	as above	Not stated
1980 Lake Placid	Femininity testing	as above	Not stated
1980 Moscow	Femininity tests	as above	995
1984 Sarajevo	Femininity control	as above	262
1984 Los Angeles	Gender verification	as above	1,610
1988 Calgary	Gender verification	as above	296
1988 Seoul	Gender verification	as above	2050
1992 Albertville	Gender testing	PCR ^b amplification (SRY and/or DYZ1)	Not stated
1992 Barcelona	Gender tests	as above	2406
1994 Lillehammer	Gender testing	as above	Not stated
1996 Atlanta	Gender verification	as above	3387 ⁺⁺ (out of 3,626)
1998 Nagano	Sex checks	as above	217

In Anbetracht dieser hier skizzierten Genealogie konnte eine binäre Klassifikationslogik verdeutlicht werden: Genitalien, Chromosomen sowie Hormone werden unter Rekurs auf medizinisches Wissen ausschließlich hinsichtlich einer bipolaren Zuordnung taxiert, auf deren Grundlage weitreichende Partizipationsrechte mit der Vorstellung eines heteronormativ fundierten Leistungspotentials reguliert werden.

Abbildung 32: Binäre Geschlechtsmerkmale als Differenzmerkmale



AUSBLICK

In der Zeit, in der die vorliegende Arbeit verfasst wurde, hat sich im gesellschaftlichen Umgang mit Intersexualität viel getan. Neben der vom deutschen Gesetzgeber beschlossenen und inzwischen in Kraft getretenen Erweiterung der Geschlechterkategorien im Personenstand um die Kategorie »divers«, macht sich auch im Sport ein allmähliches Umdenken bemerkbar, wenn auch eher zurückhaltend. Exemplarisch lassen sich hierfür die zuletzt vom IAAF im Mai 2019 veröffentlichten »Eligibility Regulations for the Female Classification« anführen, welche zwar, wie bereits angeführt, die Einschränkung einer Testosteronobergrenze von 5 nmol/l vorsehen, jedoch erstmals offiziell die Einrichtung einer

Starkategorie für intersexuelle Sportler*innen in Aussicht stellen (s. Punkt c). In den Regularien heißt es mit einigen Einschränkungen entsprechend:

»A Relevant Athlete who does not meet the Eligibility Conditions (and any athlete who is asked by the IAAF Medical Manager to submit to assessment under these Regulations and fails or refuses to do so) will not be eligible to compete in the female classification in a Restricted Event at an International Competition (or to set a World Record in a Restricted Event at a competition that is not an International Competition). However, that athlete will be eligible to compete:

(a) in the female classification:

(i) at competitions that are not International Competitions: in all Track Events, Field Events, and Combined Events, including the Restricted Events; and

(ii) at International Competitions: in all Track Events, Field Events, and Combined Events, other than the Restricted Events; or

(b) in the male classification, at all competitions (whether International Competitions or otherwise), in all Track Events, Field Events, and Combined Events, including the Restricted Events; or

(c) in any applicable intersex or similar classification that may be offered, at all competitions (whether International Competitions or otherwise), in all Track Events, Field Events, and Combined Events, including the Restricted Events.« (IAAF 2019, S. 4)

Auch wenn diese Entwicklungen angesichts einer Geschichte der Normalisierung von intersexuellen Sportler*innen Grund zur Hoffnung geben, werfen diese zahlreiche Fragen auf. So wird in der aktuellen Forschung bereits die in den IAAF Regularien festgelegte Reduktion der Testosteronobergrenze von vormals 10 nmol/L auf 5 nmol/L als verschärfte Diskriminierung diskutiert (z.B. Harper 2018). Hinsichtlich der juristischen Neuregelung im Personenstand wird die Kritik geübt, dass ein Eintrag als »divers« nach wie vor die Zustimmung einer medizinischen Expertise voraussetze, die Emanzipation und Befreiung von einer medizinischen Deutungshoheit jedoch seit Langem eine zentrale Motivationslage der Intersexbewegung darstelle. Ferner macht der aktuelle Sport einen tiefgreifenden Strukturwandel hinsichtlich der Kontrollpraktiken durch. Zu den obligatorischen sowie individualisierten Sex-Tests, wie sie bislang zur Trennung der Geschlechter sowie bei Doping-Tests durchgeführt wurden und werden, reiht sich seit 2009 der Athlete Biological Passport (ABP), welcher in verschiedenen

Sportarten eingesetzt wird. Sein Prinzip beruht darauf, verschiedene biologische Marker über den gesamten Zeitraum der sportlichen Laufbahn zu überwachen.

Neben diesen eher situationsspezifischen Fragen existieren ferner verschiedene theoretische Herausforderungen, welche sich auch in der gegenwärtigen Intersexforschung zum Sport abzeichnen. Angesichts aktuell entstehender Forschungen, die sich mit Fragen der intersexuellen Normierung im Sport aus einer subjektzentrierten Perspektive beschäftigen und hierzu u.a. narrative Interviews mit intersexuellen Sportler*innen führen (z.B. Query & Krane 2017), stellt sich in einer theoretischen Betrachtung die Frage, wie sich in den subjektiven Reflexionen des Selbst Diskurspositionen als er- und gelebte Wirklichkeiten abbilden. Erste Überlegungen zu einer solchen subjektfokussierten Erörterung diskursiver Einschreibungen wurden bereits angestellt, aber bislang weder detailliert ausgeführt noch auf den Sport ausgedehnt. Im Hinblick auf die drei in der Arbeit untersuchten Gesellschaftssituationen wäre zudem eine historisch verortete Aufarbeitung der Verhandlung der Intersexualität notwendig. Wie auch Ulrike Klöppel (2014) gezeigt hat, fehlt es nach wie vor an Forschungen, welche die medizinische Behandlung der Intersexualität in der NS-Zeit untersuchen und hierbei ein Verhältnis zwischen Wissensgenese und tatsächlicher Behandlung in der NS-Zeit herausarbeiten. Mit Blick auf den untersuchten Mediendiskurs im Falle Caster Semenyas fehlt es bislang an Arbeiten, welche sich noch umfassender mit dem südafrikanischen Medien- und Öffentlichkeitsdiskurs auseinandersetzen. Wenngleich die vorliegende Untersuchung eine erste Auseinandersetzung vorgelegt hat, beschränkt sich diese auf eine reine Onlinerecherche, über die Quellen aus den südafrikanischen Medien identifiziert und analysiert wurden. Angesichts der Tatsache, dass, wie in der Untersuchung gezeigt, bereits der Begriff »Intersexualität« in Südafrika als westlich-normativer Ethnozentrismus verstanden und in diesem Zuge in der südafrikanischen Öffentlichkeit auf eigene Deutungen von Geschlechtervariationen verwiesen wird, stellt sich die Frage, welche Deutungen Vorort existieren und wie das medizinische Konzept »Intersexualität« wahrgenommen wird.

